Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/49

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6441/61

Bonn, den 5. Dezember 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1962)

nebst Begründung und neun Anlagen mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Nach den im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft übernommenen Verpflichtungen muß der Deutsche Zolltarif 1962 am 1. Januar 1962 in Kraft treten.

Die Neuregelung erstreckt sich auf landwirtschaftliche und gewerbliche Schutzzölle.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1962)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 2 des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Der Deutsche Zolltarif 1961 vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2425) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1962 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

(2) Die Neufassung erhält die Bezeichnung „Deutscher Zolltarif 1962".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

I.

Die Europäische Zollunion — Der Beschleunigungsbeschluß

(1) Nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) wird in einer Übergangszeit von 12 bis 15 Jahren der Gemeinsame Markt in Abschnitten errichtet. Der Kern des Gemeinsamen Marktes ist die Europäische Zollunion. Zu ihrer Verwirklichung hat der EWG-Vertrag einen Zeitplan aufgestellt, nach dem die Binnenzölle abgebaut und die Außenzölle an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG angepaßt werden. Der Abbau der Binnenzölle und die Anpassung der Außenzölle an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG sind zeitlich und umfangmäßig aufeinander abgestimmt (Hinweis auf Anlage 1 — Schaubild 1).

(2) Der im EWG-Vertrag festgelegte Zeitplan zur Verwirklichung der Europäischen Zollunion gestattet, die Binnenzölle schneller als vorgesehen abzubauen und die Außenzölle rascher als vorgeschrieben anzupassen (Hinweis auf Artikel 15 und Artikel 24 EWG-Vertrag). Der EWG-Vertrag hat die Kommission der EWG verpflichtet, an die Mitgliedstaaten Empfehlungen zur beschleunigten Verwirklichung der Vertragsziele zu richten, wenn die allgemeine Wirtschaftslage oder die Lage eines bestimmten Wirtschaftszweiges dies rechtfertigt. Die Kommission der EWG hat am 26. Februar 1960 „Empfehlungen zur Beschleunigung der Zeitfolge des Vertrages" (Hinweis auf Anlage 2) vorgelegt, auf deren Grundlage die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am 12. Mai 1960 einstimmig die „beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele" beschlossen haben (Hinweis auf Anlage 3 — Beschleunigungsbeschluß).

II.

Der Deutsche Zolltarif 1961

(1) In der Bundesrepublik Deutschland ist am 1. Januar 1961 in Durchführung des Beschleunigungsbeschlusses vom 12. Mai 1960 der Deutsche Zolltarif 1961 in Kraft getreten. Die Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1961 wurden dabei wie folgt festgesetzt:

1. Für die Waren der gewerblichen Wirtschaft
   a) Die Binnenzölle wurden um weitere 10 v. H. gesenkt, so daß die Ausgangs-Zollsätze insgesamt um 30 v. H. abgebaut waren.
   b) Die Außenzölle wurden derartig festgesetzt, daß der Unterschied zwischen den Ausgangs-Zollsätzen und den um 20 v. H. gekürzten Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG um 30 v. H. verringert wurde. Die nach dem 1. Januar 1957 durchgeführten konjunkturpolitischen Zollsenkungen wurden dabei nur um 50 v. H. rückgängig gemacht (1. Hälfte der „Rückspulung").
2. Für die Waren der Agrarwirtschaft
   a) Die Binnenzölle wurden um weitere 5 v. H. für die Waren gesenkt, die nicht liberalisiert waren, so daß deren Ausgangs-Zollsätze insgesamt um 25 v. H. abgebaut wurden.
   b) Die Außenzölle blieben unverändert.

(2) Die nach dem Beschleunigungsbeschluß zum 1. Januar 1961 durchzuführenden Maßnahmen hat die Bundesrepublik im Deutschen Zolltarif 1961 restlos verwirklicht.

III.

Der Deutsche Zolltarif 1962

1. Die Binnenzölle der gewerblichen Wirtschaft

(1) Der Beschleunigungsbeschluß vom 12. Mai 1960 bestimmt, daß für die Waren der gewerblichen Wirtschaft zum 1. Januar 1962 die Binnenzölle um weitere 10 v. H. gesenkt werden, so daß ihr Ausgangszölle um insgesamt 40 v. H. abzubauen sind. Der Beschleunigungsbeschluß sieht vor, daß der Ministerrat der EWG vor dem 30. Juni 1961 entscheidet, ob zum 1. Januar 1962 eine zusätzliche Herabsetzung der Binnenzölle um 10 v. H. möglich ist, so daß die Ausgangs-Zollsätze um 50 v. H. zu senken wären. Im Ministerrat ist ein Beschluß über diese zusätzliche Herabsetzung nicht zustande gekommen.

(2) Für die gewerbliche Wirtschaft setzt demnach der Deutsche Zolltarif 1962 die Binnenzölle derart fest, daß die Ausgangszölle um 40 v. H. abgebaut sind.

2. Die Außenzölle der gewerblichen Wirtschaft

(1) Durch den Beschleunigungsbeschluß vom 12. Mai 1960 wurde die erste Angleichung der Außenzölle an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG um ein Jahr vorgezogen. Die erste Angleichung war demnach statt zum 1. Januar 1962 bereits zum 1. Januar 1961 durchzuführen. Dabei war gemäß Artikel 23 Abs. 1 Buchstaben a und b EWG-Vertrag der Unterschied zwischen den am 1. Januar 1957 angewandten deutschen Zollsätzen (Ausgangs-

Zollsätzen) und den — um 20 v. H. gekürzten — Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG um 30 v. H. zu verringern.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland hatte aus konjunkturpolitischen Gründen fast alle Zollsätze für die Waren der gewerblichen Wirtschaft nach dem 1. Januar 1957 gesenkt. Wenn im Zuge der Angleichung zum 1. Januar 1961 die Außenzölle herabzusetzen waren, konnte in mehreren Fällen die konjunkturpolitische Zollsenkung unter Anwendung von Artikel 24 EWG-Vertrag verwertet werden. Wenn jedoch — und dies war überwiegend der Fall — die Anpassung zum 1. Januar 1961 zu einer Erhöhung der deutschen Außenzölle führte, waren die nach dem 1. Januar 1957 außerhalb des EWG-Vertrages durchgeführten konjunkturpolitischen Zollsenkungen spätestens bei der ersten Angleichung rückgängig zu machen. Um den aus dieser Erhöhung der Außenzölle für die Wirtschaft der Bundesrepublik befürchteten Schock zu mildern, hat der Beschleunigungsbeschluß vom 12. Mai 1960 bestimmt, daß in der Bundesrepublik zum 1. Januar 1961 die konjunkturpolitischen Zollsenkungen nur um 50 v. H. aufzuheben waren. Über die Rückführung der restlichen 50 v. H. der konjunkturpolitischen Zollsenkungen trifft der Beschleunigungsbeschluß keine Bestimmung. Die erste Angleichung der Außenzölle ist nach Artikel 23 Abs. 1 Buchstabe a EWG-Vertrag am Ende des 4. Jahres (d. i. der 31. Dezember 1961) durchzuführen. Spätestens zum 1. Januar 1962 ist demnach die 2. Hälfte der konjunkturpolitischen Zollsenkungen rückgängig zu machen.

(3) Im Frühjahr 1960 wurde erwartet, daß die „Dillon-Verhandlungen im Rahmen des GATT" eine durchschnittliche Senkung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG um 20 v. H. bringen würden. Deshalb bestimmte der Beschleunigungsbeschluß vom 12. Mai 1960 in Artikel 1 Nr. 2, daß bei der ersten Angleichung am 1. Januar 1961 der Berechnung der Außenzölle für Waren der gewerblichen Wirtschaft die um 20 v. H. gekürzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG zugrunde zu legen waren. Dafür waren folgende Überlegungen maßgebend:

Bei einer Angleichung an die ungekürzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG ist das Ausmaß von Zollerhöhungen selbstverständlich größer als bei einer Anpassung an die um 20 v. H. gekürzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Die Kürzung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG um 20 v. H. als Ergebnis der GATT-Verhandlungen stand für den Herbst 1961 in Aussicht. Demzufolge wären alle Zollsätze, die zum 1. Januar 1961 durch die Angleichung an die ungekürzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhöhen waren, bei der Konsolidierung des Ergebnisses der GATT-Verhandlungen im Herbst 1961 — aus dem wirtschaftspolitisch begründeten Anliegen der Bundesrepublik, möglichst niedrige Außenzölle beizubehalten — wieder zu senken gewesen.

Das Ausmaß einer derartigen Entwicklung eines Zollsatzes „über den Berg" wird an dem nachstehenden Beispiel dargestellt:

A. Ausgangs-Zollsatz	EWG-Zollsatz ungekürzt	Übergangs-Zollsatz am 1. 1. 1961
15 %	25 %	18 %

B. Ausgangs-Zollsatz	EWG-Zollsatz um 20 v. H. gekürzt = EWG-Dillon-Zollsatz	Übergangs-Zollsatz etwa Herbst 1961
15 %	20 %	16,5 %

— Hinweis auf Anlage 4 — Schaubild 2 —

Das Beispiel zeigt auch, daß der Übergangs-Zollsatz von 18 % bereits nach wenigen Monaten auf 16,5 %, d. h. um 1,5 Punkte zu senken gewesen wäre. Derartige, nur kurze Zeit geltende Zollerhöhungen sind wirtschaftspolitisch untragbar. Die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten haben mit der in Rede stehenden Vorschrift des Beschleunigungsbeschlusses diesem Grundsatz der Zollpolitik Rechnung tragen wollen.

(4) Es ist nicht zu erwarten, daß die Dillon-Verhandlungen noch im Jahre 1961 zum Abschluß gelangen. Vielmehr ist mit dem Ergebnis der Dillon-Verhandlungen etwa im Sommer 1962 zu rechnen. Für die Angleichung am 1. Januar 1962 liegen somit die gleichen Gegebenheiten vor wie für die Angleichung am 1. Januar 1961 (Hinweis auf Anlage 4 — Schaubild 2). Folgerichtig hat der Ministerrat der EWG auf seiner Tagung am 25., 26. und 27. September 1961 einstimmig zum Ausdruck gebracht, daß bis zum Erhalt des endgültigen Ergebnisses der Dillon-Verhandlungen seine Überlegungen zu der Angleichung an den um 20 v. H. gekürzten Gemeinsamen Zolltarif der EWG am 1. Januar 1961 auch für die Angleichung am 1. Januar 1962 Geltung behalten (Hinweis auf Anlage 5 — Niederschrift und Bericht über die Ministerrats-Sitzung). Dementsprechend werden auch im Deutschen Zolltarif 1962 bei der Angleichung der Außen-Zollsätze für Waren der gewerblichen Wirtschaft rechnerisch die um 20 v. H. gekürzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG zugrunde gelegt.

3. Die Binnenzölle der Agrarwirtschaft

(1) Auf Grund des Beschleunigungsbeschlusses vom 12. Mai 1960 sind zum 1. Januar 1961 die Binnenzölle für die nicht liberalisierten Waren der Agrarwirtschaft um 5 v. H. gesenkt worden. Die Binnenzölle für liberalisierte Waren der Agrarwirtschaft sind auf Grund des Beschleunigungsbeschlusses nicht geändert worden. Im Deutschen Zolltarif 1961 waren somit die Binnenzölle für nicht liberalisierte Waren der Agrarwirtschaft um 25 v. H., die Binnenzölle für liberalisierte Waren der Agrarwirtschaft um 20 v. H. der Ausgangszölle abgebaut worden.

(2) Die Kommission der EWG ist der Ansicht, daß die in Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 des Beschleunigungsbeschlusses getroffene Bestimmung für die Binnenzölle der Waren der gewerblichen Wirtschaft sinngemäß auch auf die Binnenzölle für Waren der

Agrarwirtschaft anzuwenden ist. Sie ist deshalb der Meinung, daß zum 1. Januar 1962 die Binnenzölle für die nicht liberalisierten Waren der Agrarwirtschaft ebenso wie die Binnenzölle für liberalisierte Waren der Agrarwirtschaft um weitere 10 v. H. zu senken sind. Die Bundesregierung hat sich dieser Meinung angeschlossen. Sie hat dementsprechend die Binnenzölle für alle Waren der Agrarwirtschaft um weitere 10 v. H. gesenkt. Im Deutschen Zolltarif 1962 sind somit die Binnenzölle für nicht liberalisierte Waren der Agrarwirtschaft um 35 v. H., die Binnenzölle für liberalisierte Waren der Agrarwirtschaft um 30 v. H. der Ausgangszölle abgebaut worden.

4. Die Außenzölle der Agrarwirtschaft

Im Deutschen Zolltarif 1962 werden die Außenzölle für Waren der Agrarwirtschaft derart festgesetzt, daß der Unterschied zwischen den Ausgangs-Zollsätzen und den ungekürzten Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG um 30 v. H. vermindert wurde (Hinweis auf Artikel 23 EWG-Vertrag).

5. Das Zolltarifschema

Der Deutsche Zolltarif 1962 hat grundsätzlich das Zolltarifschema des Deutschen Zolltarifs 1961 beibehalten.

6. Die Zollsätze

(1) Im Deutschen Zolltarif 1962 stehen die Binnen-Zollsätze in Spalte 3, die Außen-Zollsätze in Spalte 4. Der Angleichung der Außenzölle wurden die Angleichungs-Regeln (Anlage 6) zugrunde gelegt. Für die Angleichung von Außen-Zollsätzen bei ungleichen Verzollungsmaßstäben (z. B. spezifischer Zoll und Wertzoll) wurden Umwandlungs-Regeln (Anlage 7) aufgestellt. Die bei der Berechnung der Zollsätze sich ergebenden Bruchteile wurden gerundet. Hierfür wurden Abrundungs-Regeln aufgestellt (Anlage 8).

(2) Beim Abbau der Binnen-Zollsätze und bei der Angleichung der Außen-Zollsätze ist von den Ausgangs-Zollsätzen auszugehen. Für die Angleichung der Außen-Zollsätze sind für Waren der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich die um 20 v. H. gekürzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG, für Waren der Agrarwirtschaft die ungekürzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs maßgebend. Die Ausgangs-Zollsätze sowie die ungekürzten und die um 20 v. H. gekürzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG sind „nachrichtlich" für jede Zolltarifstelle (Unterposition) dem Entwurf „Deutscher Zolltarif 1962" angefügt. Es wird damit ein Zahlenwerk zusammengestellt, aus dem sich der Werdegang der Zollsätze für jede Ware vom 1. Januar 1957 an über die Schritte und Stufen der Übergangszeit bis zur vollen Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG entwickeln läßt. Der „nachrichtliche Teil" enthält im einzelnen:

a) In Spalte 5 die Ausgangs-Zollsätze;

b) in Spalte 6 die Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1958;

c) in den Spalten 7 und 8 die Binnen-Zollsätze und die Außen-Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1959;

d) in den Spalten 9 und 10 die Binnen-Zollsätze und die Außen-Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1960;

e) in den Spalten 11 und 12 die Binnen-Zollätze und die Außen-Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1961;

f) in den Spalten 13 und 14 die ungekürzten und die um 20 v. H. gekürzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG.

(3) In den Spalten 13 und 14 sind wie im Gemeinsamen Zolltarif der EWG die spezifischen Zollsätze in RE = Rechnungseinheiten angegeben. Der Wert einer Rechnungseinheit entspricht dem Wert von 0,88867088 Gramm Feingold. Im Entwurf „Deutscher Zolltarif 1962" (Spalten 3 und 4) sind die Rechnungseinheiten in nationaler Währung (Deutsche Mark) ausgedrückt, wobei für 0,88867088 Gramm Feingold ein Durchschnittswert von 4,00 DM zugrunde gelegt ist.

(4) In der Spalte 15 sind nachstehende Waren wie folgt gekennzeichnet:

a) Waren der Agrarwirtschaft (Anhang II zu Art. 38 EWG-Vertrag) durch ein „A",

b) „Besonders empfindliche Waren der Liste G" des EWG-Vertrages durch ein „E",

c) Waren der „Schon-Liste" zu den konjunkturpolitischen Zollsenkungen durch ein „S".

d) Waren der Agrarwirtschaft, die nicht von konjunkturpolitischen Zollsenkungen nach dem 1. Januar 1957 betroffen worden sind, werden in Spalte 15 neben dem „A" auch durch ein „S" gekennzeichnet.

IV.

Schlußbemerkung

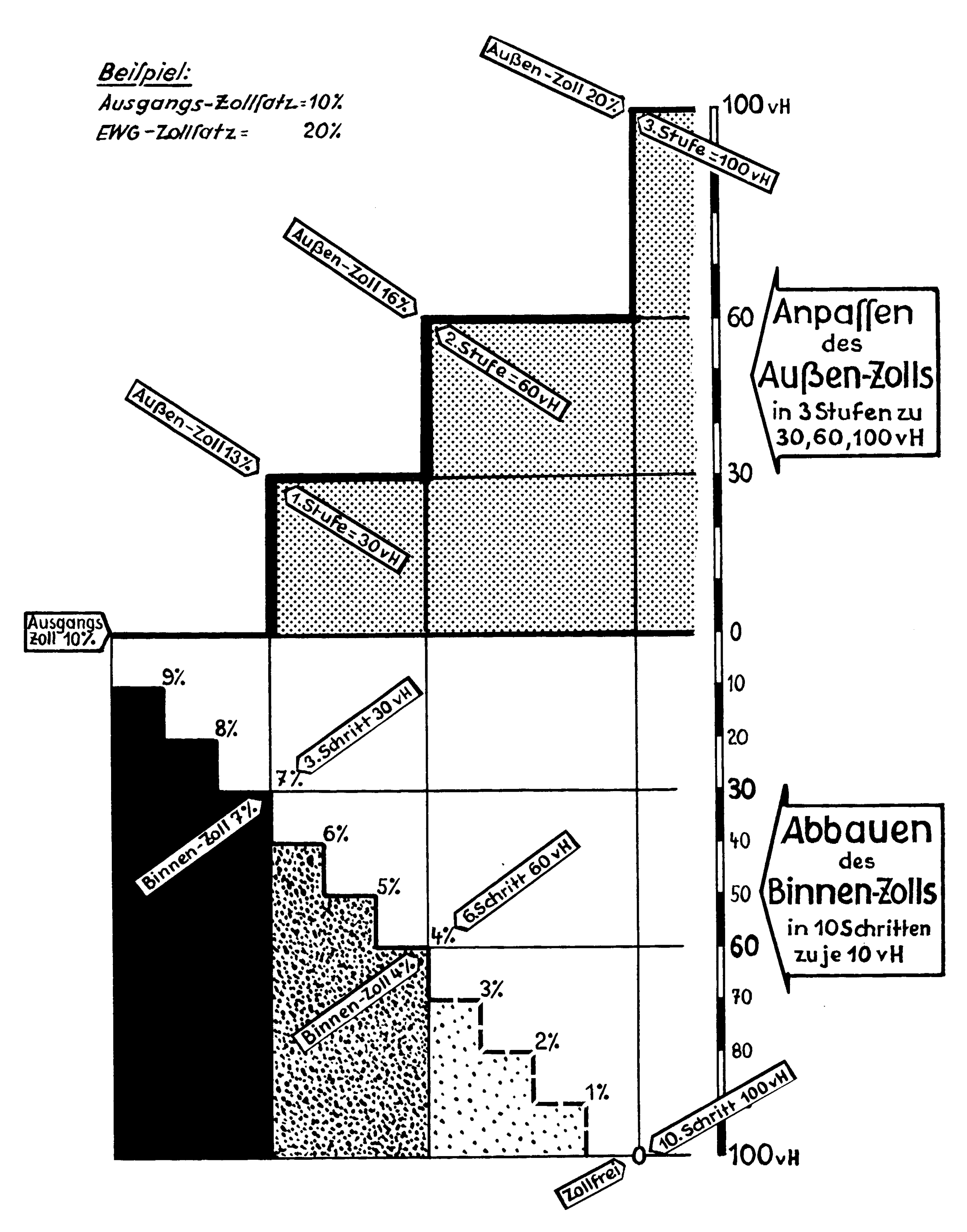
Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Zolltarif-Verordnung nicht mit Kosten belastet.

Anlage 1

Schaubild 1

Verwirklichung der Europäiſchen Zollunion

durch Anpaſſen der Außen-Zölle und Abbauen der Binnen-Zölle



Anlage 2

Abschrift

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
KOMMISSION

KOM (60) 16 endg. Fassung
Orig.: F

Brüssel, den 26. Februar 1960

Empfehlungen der Kommission zur Beschleunigung der Zeitfolge des Vertrages

1. Die Möglichkeit und die Zweckmäßigkeit einer Beschleunigung ergeben sich aus der Beurteilung der in zweijähriger Vertragsdurchführung erzielten Ergebnisse und der jetzigen Wirtschaftslage. Eine Reihe neuer politischer und wirtschaftlicher Gegebenheiten führt zu der Erkenntnis, daß sich für eine beschleunigte Durchführung des Vertrages schwerlich so günstige Voraussetzungen finden lassen werden wie im Augenblick.

Bereits am 18. September 1959 hat sich die Kommission in ihrer zweiten Denkschrift an den Sonderausschuß für Fragen einer europäischen Wirtschaftsassoziation in diesem Sinne geäußert. Ähnliche Gedanken haben seitdem mehrere Regierungen und in einer Denkschrift vom Oktober 1959 insbesondere der belgische Außenminister, Herr Wigny, zum Ausdruck gebracht.

Um ihre Stellungnahme festzulegen, hat die Kommission vor allem untersucht:

a) Die Folgen, die ein Beschluß zur Beschleunigung für die Verwirklichung der Vertragsziele und für die Binnenwirtschaft der einzelnen Länder der Gemeinschaft haben könnte.

b) Die Voraussetzungen, unter denen eine wesentliche Änderung des Zeitplanes und der schrittweisen Durchführung des Vertrages dessen Gleichgewicht nicht stören würde.

c) Die etwaigen Auswirkungen der beschleunigten Durchführung des Vertrages auf die auswärtigen Beziehungen der Gemeinschaft.

2. Der Gemeinsame Markt soll schrittweise nach einer Zeitfolge errichtet werden, deren Stufen unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage festgelegt worden sind, die zur Zeit des Vertragsabschlusses gegeben war. Die schrittweise Gestaltung dieser Zeitfolge wurde von der damaligen Ausgangslage auf dem Gebiet der internen Wirtschaftspolitik und der Handelspolitik bestimmt. Nun haben sich aber die wirtschaftlichen Verhältnisse geändert, und die Vorhersagen jener Zeit erweisen sich als zu pessimistisch. Nach einer ersten Versuchszeit ist es gerechtfertigt, diese Vorhersagen zu revidieren und die Stufen der europäischen Wirtschaftsintegration einer veränderten Lage anzupassen. Diese Auffassung erklärt sich aus zwei Feststellungen: einmal eilen die Ergebnisse der letzten zwei Jahre dem Zeitplan des Vertrages voraus. Zum anderen gibt eine günstige Wirtschaftskonjunktur die Möglichkeit, die bereits eingetretene teilweise Beschleunigung zu ergänzen und zu festigen.

Es geht nicht um den Grundsatz der schrittweisen Durchführung: lediglich ihre Zeitfolge erscheint heute zu langsam, da sich die Faktoren geändert haben, die für ihre Festsetzung maßgebend waren.

Ebenso wie die strukturellen Verzerrungen zwischen den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten haben bestimmte Konjunkturverhältnisse, bei denen zu befürchten stand, daß sie von Dauer sein würden, eine Übergangszeit von zwölf Jahren und möglicherweise bis zu fünfzehn Jahren als Vorsichtsmaßregel gerechtfertigt.

Heute ist die Lage anders.

Die Zahlungsbilanz aller Mitgliedstaaten hat sich in einer Weise entwickelt und die Devisenreserven haben einen Stand erreicht, daß nunmehr an eine rasche Öffnung der Grenzen gedacht werden kann. Die Wechselkurse sind in annähernd richtige Relationen gebracht worden, während die finanzielle Lage durch allgemeine Stabilität gekennzeichnet ist. Selbst in der Beschäftigungslage ist eine gewisse Besserung eingetreten, während sich die Lage auf dem Kapitalmarkt entspannt hat.

Die Abweichungen zwischen der internen und der auswärtigen Wirtschaftspolitik haben sich beträchtlich verringert. Die sechs Mitgliedstaaten verfolgen heute eine weitgehend gleichartige Wirtschaftspolitik, und ihre Handelspolitik ist ziemlich angenähert: sie betreiben gegenüber dritten Ländern und insbesondere gegenüber den Vereinigten Staaten eine weitgehende Liberalisierung, während einige sich noch vor zwei Jahren zu einer scharfen Einfuhrkontrolle gezwungen sahen.

Die Beziehungen zwischen den Wirtschaftskreisen der einzelnen Mitgliedstaaten schließlich haben sich seit zwei Jahren sehr schnell entwickelt, und der

Gemeinsame Markt hat sich in vielen Fällen als ein gewichtiger Faktor im Leben der Unternehmen durchgesetzt. Ein Entschluß zur Beschleunigung würde — ohne der Verwirklichung des Vertrages eine schnellere als die von den Fachkreisen vorgesehene Zeitfolge zu geben — nur bewirken, daß die von ihnen selbst implizite zugrunde gelegte Zeitfolge eingeholt wird.

Im Ergebnis ist die Lage nach zwei Jahren der Vertragsdurchführung ganz anders, als man 1957 erwarten konnte. Auf zahlreichen Gebieten ist eine teilweise Beschleunigung — mag sie zeitlich bestimmbar sein oder nicht — erreicht worden, die zur Entstehung einer Lage beigetragen hat, in der es sich eher darum handelt, einer sich bereits abzeichnenden Praxis eine gemeinschaftsgerechte Form zu geben, als Grundsatzschwierigkeiten zu überwinden, wie es sie noch vor zwei Jahren gab.

3. Die Wirtschaftskonjunktur ist besonders günstig für die Verkürzung derjenigen Fristen im Vertrage, die durch die jüngste Entwicklung überflüssig geworden sind. Nach einer Verlangsamung der Wirtschaftstätigkeit, deren Wirkungen in den einzelnen Ländern unterschiedlich stark waren, befinden sich heute alle Mitgliedstaaten in einer Phase wirtschaftlicher Expansion. Die Kommission sieht hierin einen Faktor von entscheidender Bedeutung.

Die Expansion kann die von der Eröffnung des Gemeinsamen Marktes hervorgerufene „Schockwirkung" mildern: die Erweiterung der Kontingente und eine schnellere Senkung der Zollsätze haben nämlich eine unterschiedliche Wirkung, und zwar je nachdem, ob sie auf einem dynamischen oder aber auf einem in die Defensive gedrängten Markt vorgenommen werden. Die Beschleunigung kann ihre stimulierende Wirkung am besten in Zeiten wirtschaftlicher Expansion entfalten, in denen die Investitionstätigkeit zunimmt, die Betriebe rationalisieren und die Fachkreise ihre Überlegungen viel leichter auf der Grundlage eines weiträumigen Marktes anstellen.

Ein lebhafter Wettbewerb auf einem weiträumigeren Markt vermag andererseits aus psychologischen und materiellen Gründen die Wirtschaftsexpansion zu fördern. Die strukturellen Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes werden also durch diese in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Konjunkturlage dann abgeschwächt, wenn man davon ausgeht, daß das Europa der Sechs vor großen Möglichkeiten zur Erhöhung seiner Produktion und Lebenshaltung steht und daß es diese Möglichkeiten im gegenwärtigen großen wirtschaftlichen Wettstreit in der Welt baldmöglichst wahrnehmen muß.

Eine schnellere Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes kann nur auf dem Umwege über eine Erhöhung der Zollsätze gegenüber dritten Ländern einen inflationistischen Einfluß auf die Preise in den Mitgliedstaaten ausüben, deren jetziger Zolltarif unter dem Tarif der Gemeinschaft liegt. Auf diese Gefahr ist oft hingewiesen worden. Es zeigt sich jedoch, daß es sich lediglich darum handelt, solche Zollerhöhungen — wo sie erforderlich sind — um 18 Monate vorzuverlegen, die ohnehin durchgeführt werden müßten. Da diese Zollerhöhungen in mehreren Stufen stattfinden sollen, wird die Wirkung der neuen Zölle weitgehend gemildert. Zudem wird sich die Senkung der Binnenzölle der Gemeinschaft sowie die Herabsetzung des Außentarifs der Länder mit gegenwärtig hohen Zöllen für den größten Teil des Handels im entgegengesetzten Sinne auswirken, wodurch sich etwaige unliebsame Folgen ausgleichen lassen. Auch wird die Kommission aus anderen Gründen eine allgemeine Senkung des Gemeinsamen Zolltarifs vorschlagen. Schließlich liefert auf dem Gebiet der allgemeinen Politik der Beschluß der sechs Staaten, ihre konjunkturpolitischen Probleme und die der Gemeinschaft gemeinsam zu untersuchen, ein Instrument zur Annäherung der Standpunkte und zur Abstimmung der Politik, dessen leichte Wirkung nicht dazu verleiten darf, seinen Nutzen zu unterschätzen.

4. Es gibt also auf Grund einer Entwicklung, die viel rascher verlaufen ist, als man 1957 voraussehen konnte, infolge der von den Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam gefaßten Beschlüsse zur teilweisen Beschleunigung und dank einer günstigen Wirtschaftskonjunktur sehr gewichtige Argumente für ein schnelleres Vorgehen auf dem Wege der Wirtschaftsintegration. Es obliegt den Mitgliedstaaten, angesichts der fundamentalen Bedeutung der Wirtschaftsintegration als Ziel, das sie sich gesetzt haben, die Lehren aus einer bestimmten Situation zu ziehen und — ohne Risiken einzugehen — die Verwirklichung der Vertragsziele zu beschleunigen.

5. Der Vertrag von Rom ist nicht nur eine Zollunion, sondern vielmehr eine Wirtschaftsunion. Eine Beschleunigung könnte das ihm innewohnende Gleichgewicht nicht verändern. Sie könnte bestimmten Mechanismen im Vertrag nicht dadurch vorschnell eine zu große Bedeutung verschaffen, daß sie die Bedeutung anderer und mit ihnen verbundener Ziele abschwächt oder beseitigt und auf diese Weise eine Umgestaltung, eine Änderung des Vertrages herbeiführt.

Die Kommission ist zu dem Schluß gekommen, daß sich eine Beschleunigung durchführen läßt, bei der die Ziele des Vertrages vollständig und ausgeglichen erreicht werden können.

Hierzu sind einige Erläuterungen erforderlich. Die Entwicklung der gemeinsamen Politik auf den verschiedenen Gebieten hat in den letzten beiden Jahren Fortschritte gemacht. Die Annäherung der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten ist bereits im Gange. Die ersten Grundzüge einer gemeinsamen Handelspolitik sind festgelegt worden, mögen auch in wichtigen Punkten noch unterschiedliche Auffassungen bestehen. Es ließen sich noch zahlreiche andere Beispiele für Arbeiten oder Beschlüsse anführen, aus denen sich bedeutende Fortschritte bei der Harmonisierung der Politik ergeben und die den Schluß zulassen, daß man rascher vorangekommen ist, als nach menschlichem Ermessen bei der Unterzeichnung des Vertrages vorauszusehen war.

Den Mitgliedstaaten liegen zur Zeit die ersten Vorschläge der Kommission zur Verwirklichung einer gemeinsamen Agrarpolitik vor. Auch in diesen Vorschlägen ist faktisch eine Beschleunigung vorgesehen, da sie die Verwirklichung des gemeinsamen Agrarmarktes in wesentlich kürzerer Frist als den verbleibenden 10 Jahren der Übergangszeit vorsehen. Die Kommission legt großen Wert auf das Junktim der industriellen und der landwirtschaftlichen Integration.

Der Europäische Sozialfonds soll in Kürze geschaffen werden. Die Kommission rechnet damit, demnächst Vorschläge für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und für eine Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Berufsausbildung unterbreiten zu können. Sie wird darauf achten, daß mit allen Mitteln der Gemeinschaft zur Einflußnahme auf die Wirtschaft — Europäische Investitionsbank, Sozialfonds — dazu beigetragen wird, eine ausgewogene Entwicklung zu gewährleisten.

Die Verwirklichung der gemeinsamen Politik auf den einzelnen Gebieten ist also keine Frage des Zeitplanes, sondern eine Frage des Wollens der Mitgliedstaaten. Nach Ansicht der Kommission müßten sich die Mitgliedstaaten bei ihrem Entschluß zu einer beschleunigten Verwirklichung der Zollunion verpflichten, auch auf diesem Gebiet schneller vorzugehen. Die zwangsläufige enge Verbindung zwischen selbsttätigen Mechanismen des Vertrages und den anderen Bestimmungen ist so unverkennbar und für die Organe der Gemeinschaft derart zwingend, daß man alle Schritte zur Wahrung des Junktims zwischen der Zollunion, der Anwendung gemeinsamer Wettbewerbsregeln und der Gestaltung einer koordinierten oder gemeinsamen Politik auf den einzelnen Gebieten erwarten darf.

6. Das Beschleunigungsproblem entsteht ebenso durch die Erfordernisse der Handelspolitik der Gemeinschaft wie durch die Gegebenheiten der binnenwirtschaftlichen Entwicklung. Hier glauben die Anhänger der Beschleunigung, daß die rasche Verwirklichung der Gemeinschaft ihnen die Möglichkeit geben wird, unter den günstigsten Voraussetzungen eine gemeinsame liberale und kühne Politik zu betreiben. Andere fühlen sich durch die Beschleunigung beunruhigt: sie befürchten, daß eine raschere Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes anderen Mitgliedstaaten und anderen Staatengruppen die Anpassung an die neue Lage erschweren könnte.

Die Kommission unterschätzt diese Probleme nicht. Bereits in ihrer Denkschrift vom September hat sie einen engen Zusammenhang zwischen der Verstärkung der inneren Bindungen und der Festlegung einer Politik gegenüber den dritten Ländern hergestellt. Sie zweifelt nicht daran, daß der Gemeinsame Markt um so eher ein bedeutender und dynamischer Faktor für die Liberalisierung und die Ausweitung des Warenverkehrs werden kann, je früher er Wirklichkeit wird. Sie glaubt, daß auf diesem Gebiet die Beschleunigung sich positiv auswirken wird.

Zweifellos hat das Bestehen der Gemeinschaft nachhaltig zu der erheblichen Entwicklung der weltwirtschaftlichen Beziehungen in den letzten 15 Monaten beigetragen: Ausweitung der Konvertierbarkeit, beträchtlicher Abbau der Einfuhrbeschränkungen, neue Weltzollkonferenz und Konferenzen der „Einundzwanzig".

Die derzeitigen organischen Veränderungen in den Beziehungen zwischen den an der Konferenz der Einundzwanzig beteiligten Staaten und die gemeinsame Inangriffnahme der Probleme der Entwicklungsländer beweisen hinlänglich den Beginn einer neuen Phase, in der die Gemeinschaft eine wichtige Rolle übernommen und erneut ihre Haltung sowie ihr Bestreben bekundet hat, diese Haltung in die Wirklichkeit umzusetzen.

Damit verlieren die wirtschaftlichen und politischen Gegenargumente, die einer beschleunigten Durchführung des Vertrages von Rom entgegengesetzt werden können, an Wirkung. Die sechs Staaten haben nämlich durch ihre Haltung und ihre Handlungen jeden Zweifel über ihre künftige Linie beseitigt und die Verfahren zur Lösung auftretender Probleme eingeleitet. Dagegen bleiben die Gründe für eine die Stellung der Staaten in ihren auswärtigen Beziehungen stärkende Beschleunigung bestehen. Je schneller die Wirtschaftsintegration verwirklicht wird, um so dynamischer, offener und liberaler wird die Handelspolitik des Gemeinsamen Marktes sein.

7. Die Kommission schließt aus dieser Analyse, daß eine Beschleunigung möglich und wünschenswert ist, sofern hierbei bestimmte Bedingungen beachtet werden: Wahrung des im Vertrag hergestellten inneren Gleichgewichtes zwischen Zollunion, Anwendung der gemeinsamen Wettbewerbsregeln und Gestaltung der koordinierten und gemeinsamen Politik, Bekräftigung der liberalen Einstellung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber der Außenwelt.

8. Die technische Durchführung der Beschleunigung umfaßt zwei Aspekte:

a) Bei dem Teil des Vertrages, der an einen Zeitplan gebunden ist, würde die Beschleunigung im wesentlichen in einer schnelleren Einführung der Zollunion bestehen.

b) Auf den anderen Gebieten, bei denen sich die Beschleunigung nicht zeitlich bestimmen läßt, müßten die Mitgliedstaaten versichern, daß sie sich der entstandenen Probleme bewußt sind und neue Schritte zur Erhaltung des Vertrages als Einheit unternehmen. Solche Schritte rechtfertigen sich auch aus dem Bestreben, zu verhindern, daß die Beschleunigung mittelbar zu einer Verschärfung der strukturellen Unausgeglichenheiten in der Gemeinschaft führt, da die durch diese Unausgeglichenheiten hervorgerufenen Probleme eines der Hauptanliegen der Verfasser des Vertrages gewesen sind.

Die Kommission ist der Ansicht, daß man die günstige Wirtschaftskonjunktur dazu ausnutzen müsse,

um in den beiden kommenden Jahren alles das zu erreichen, was sich angesichts vor allem der Lage in Produktion, Handel und Beschäftigung verwirklichen läßt, zumal eine Beschleunigung in der Verwirklichung der Zollunion zugleich ein Expansions- und Stabilitätsfaktor sein soll.

Die Kommission ist davon überzeugt, daß die in der ersten Stufe verwirklichte Beschleunigung eine Abkürzung der im Vertrag vorgesehenen Übergangszeit zulassen wird.

9. Diese Stellungnahme veranlaßt die Kommission zu folgenden Vorschlägen:

a) Die zwischen den Mitgliedstaaten noch bestehenden Kontingente für Industrieerzeugnisse werden bis zum 31. Dezember 1961 abgebaut. Die Ausweitung des Handels mit Agrarerzeugnissen wird unter Bedingungen vorangetrieben, die im Zusammenhang mit der schrittweisen Einführung der gemeinsamen Agrarpolitik festzulegen sind.

b) Die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Zölle werden in der ersten Stufe um 50 v. H. anstatt um 30 v. H. gesenkt. Die für den 1. Juli 1960 vorgesehene Herabsetzung beträgt 20 v. H. anstelle von 10 v. H. Das gleiche gilt für die Zollsenkung am 31. Dezember 1961.

c) Die Kontingente für Industrieerzeugnisse gegenüber dritten Ländern mit vergleichbarem Entwicklungsstand werden im allgemeinen bis zum 31. Dezember 1961 unter der Bedingung der Gegenseitigkeit abgebaut.

d) Mit der Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs wird am 1. Juli 1960 statt am 31. Dezember 1961 begonnen. Hierbei wird der vom Rat am 12. Februar 1960 angenommene Außentarif zugrunde gelegt, der um 20 v. H. zu senken ist; die Bedingungen für die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu dritten Ländern werden weiter unten behandelt.

e) Es wird noch keine Entscheidung über die Nichtverlängerung der ersten Stufe oder die Verkürzung der späteren Stufen getroffen. Die Kommission ist jedoch überzeugt, daß es auf Grund der von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen möglich sein wird, am Ende des vierten Vertragsjahres die zweite und dritte Stufe nach Artikel 8 abzukürzen. Sie behält sich die Möglichkeit vor, dies zu gegebener Zeit vorzuschlagen.

10. Der Abbau der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten muß nach Artikel 30 ff. des Vertrages während der Übergangszeit durchgeführt werden. Die jüngste Entwicklung hat gezeigt, daß die meisten Hindernisse für ein schnelleres Vorgehen weggefallen sind, gleichviel ob es sich um den Devisenmangel in den Mitgliedstaaten oder um die Preisprobleme handelt, die in einigen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Wechselkursen aufgetreten sind. Bei den Kontingenten für Industrieerzeugnisse hat sogar ein Abbau des „hard-core" eingesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der in den internationalen Handelsbeziehungen eingetretenen Veränderungen schlägt die Kommission vor, daß die Mitgliedstaaten angesichts dieser neuen Tatsachen beschließen, untereinander sämtliche Kontingente für Industrieerzeugnisse vor dem 31. Dezember zu beseitigen.

In ihren Beziehungen untereinander sollte sich jedoch das Vorgehen der Mitgliedstaaten nicht nur auf die Kontingente für Industrieerzeugnisse (Artikel 33) beschränken, sondern sich auch auf die staatlichen Handelsmonopole erstrecken (Artikel 37), deren Umformung ebenfalls beschleunigt werden müßte. Mit Rücksicht auf den Sondercharakter dieser Monopole kann jedoch keineswegs daran gedacht werden, sämtliche durch sie begründeten Handelsbeschränkungen innerhalb von zwei Jahren zu beseitigen. Die Kommission schlägt daher vor, daß alle betroffenen Mitgliedstaaten mit ihr die auftretenden Fragen prüfen, um noch 1960 ein genaues Programm für die Beseitigung der Diskriminierungen in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten aufzustellen. Dieses Programm kann zwar dem Einzelfall angepaßt werden, muß sich jedoch auf die kürzeste Zeit erstrecken, die mit den in Betracht gezogenen wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten vereinbar ist.

Schließlich ist sich die Kommission dessen bewußt, daß die Kontingente für Agrarerzeugnisse in einer schnelleren Zeitfolge als seit Beginn der Durchführung des Vertrages abgebaut werden müssen, da sie ein Mißverhältnis zwischen dem Abbau der Beschränkungen für den Handel mit Industrieerzeugnissen und der Beseitigung der Hemmnisse für den Handel mit Agrarerzeugnissen befürchtet. Die Kommission behält sich jedoch vor, diese Frage wegen des engen Zusammenhanges mit der gemeinsamen Agrarpolitik in den bevorstehenden Vorschlägen über die Ausweitung des Warenverkehrs in der Zeit vor der Einführung der gemeinsamen Agrarpolitik zu behandeln.

11. Die Zollsenkung nach dem Vertrag soll am 1. Juli 1960 und am 31. Dezember 1961 jeweils 10 v. H. betragen (halblineare Senkung). Die Kommission ist der Auffassung, daß es auf Grund der Fortschritte bei der Rationalisierung der Produktionsbedingungen in den beiden letzten Jahren sowie auf Grund der Wirtschaftsexpansion möglich ist, erheblich weiter zu gehen, ohne dabei ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten für Tätigkeitsbereiche oder Unternehmen auszulösen.

Sie schlägt vor, die Zölle am 1. Juli 1960 und am 31. Dezember 1961 jeweils um 20 v. H. anstelle von 10 v. H. zu senken, so daß am Ende der ersten Stufe die Gesamtzollbelastung um 50 v. H. herabgesetzt wäre.

Falls die Mitgliedstaaten diesen Vorschlag annehmen sollten, würde die Kommission empfehlen, die Zölle soweit wie möglich linear zu senken.

12. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Senkung der Binnenzölle und der Aufstellung des Gemeinsamen Zolltarifs. Wenn die Senkung

längere Zeit ohne das Gegengewicht des Gemeinsamen Zolltarifs fortgeführt werden würde, setzte man sich der Gefahr ernster Verkehrsverlagerungen aus.

Daher ist es notwendig, das im Vertrag auf verschiedenen Gebieten hergestellte Junktim zu respektieren und zu beschließen, daß die erste Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif zu dem Zeitpunkt erfolgen soll, zu dem die Zollsenkungen innerhalb der Gemeinschaft 30 v. H. erreichen, nach dem Vorschlag der Kommission also am 1. Juli 1960.

Die Kommission hat bereits im Abschnitt über die Zweckmäßigkeit einer Beschleunigung erklärt, daß ihrer Ansicht nach eine solche vorzeitige Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs keine wirtschaftlichen Nachteile für die Mitgliedstaaten mit sich bringt, zumal sie glaubt, empfehlen zu müssen, bei der vorzeitigen Einführung einen Zolltarif zugrunde zu legen, der um 20 v. H. unter den Zollsätzen liegt, die sich aus dem einfachen Mittel oder aus Verhandlungen zwischen den Staaten ergeben.

Diese Senkung der Zölle des Gemeinsamen Tarifs könnte so lange vorläufigen Charakter haben, bis die im GATT für das zweite Halbjahr 1960 und für 1961 angesetzten Verhandlungen abgeschlossen sind. Die Gemeinschaft wird erst auf Grund der Zollzugeständnisse ihrer Verhandlungspartner entscheiden, ob sie die Senkung in Höhe von 20 v. H. ganz oder teilweise beibehält.

Außerdem könnte von den anderen dem GATT angehörenden Industrieländern die sofortige Gegenseitigkeit gefordert werden, deren Umfang noch zu bestimmen wäre; die Vereinigten Staaten wären jedoch auszunehmen, da es dort eines komplizierten und langsamen innerstaatlichen Verfahrens bedarf, um Zollsenkungen herbeizuführen. Die Vereinigten Staaten sollten zu ihrer Gegenleistung in den Verhandlungen veranlaßt werden, die auf Vorschlag von Herrn DILLON demnächst im GATT stattfinden. Bei den Gesprächen über die sofortige Gegenseitigkeit könnte die Frage geprüft werden, ob die Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten am 1. Juli 1960 auf die anderen Vertragsparteien des GATT und die anderen Staaten mit Meistbegünstigungsklausel auszudehnen ist, soweit die Senkung Zölle betrifft, deren Satz über dem des Gemeinsamen Zolltarifs liegt und soweit dabei diese Zölle nicht auf einen Satz unter diesem Tarif ermäßigt werden.

* * *

13. In den Ausführungen über die Modalitäten einer beschleunigten Schaffung der Zollunion wird nicht auf die Probleme eingegangen, die sich aus anderen Kapiteln des Vertrages ergeben, in denen kein Zeitplan aufgestellt ist. Wie in Abschnitt 5 ausgeführt wurde, ist die Kommission der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten die Ausarbeitung der gemeinsamen Politik auf den verschiedenen Gebieten in der gleichen Zeitfolge fortsetzen müssen, in der man die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen abbaut und den Gemeinsamen Zolltarif einführt.

Es handelt sich hier in Zukunft vor allem darum, aus den bisherigen Maßnahmen oder den kürzlich geschaffenen Einrichtungen Nutzen zu ziehen. Dies gilt auch für die Wirtschafts- und Finanzpolitik. Hier gibt es bereits Einrichtungen zur Gegenüberstellung der Ansichten der Mitgliedstaaten. Der konjunkturpolitische Ausschuß bildet zusammen mit dem Währungsausschuß den Rahmen, in dem die Abstimmung der Politik stattfinden kann. In einem anderen Rahmen wird an der Angleichung der Umsatzsteuersysteme gearbeitet. Ferner wurden Untersuchungen über die Koordinierung der Regionalpolitik der Mitgliedstaaten eingeleitet, und man darf erwarten, daß die Organe der Gemeinschaft sowie die Europäische Investitionsbank und der Europäische Sozialfonds ohne Einschränkung die Rolle spielen können, die ihnen auf diesem Gebiete zukommt.

Die Kommission gibt Anregungen zu folgenden beiden Punkten:

- Einerseits müßten die Mitgliedstaaten sich verpflichten, ihre Arbeiten auf allen Gebieten der Durchführung des Vertrages zu beschleunigen, damit die darin gesteckten Ziele noch vor Ende der Übergangszeit erreicht werden können. Die Kommission sieht in einer solchen Verpflichtung zwei Vorteile: Einmal würde der Zusammenhang zwischen der Zollunion und den in den anderen Kapiteln des Vertrages geregelten Gebieten öffentlich bestätigt werden können; zum anderen würde durch eine solche Verpflichtung erneut hervorgehoben, daß eine schnellere Verwirklichung der Vertragsziele auf den Gebieten neben der Zollunion vom Wollen der Regierung abhängt.
- Andererseits könnten der bereits ansehnlichen Liste eingeleiteter Arbeiten andere hinzugefügt werden, mit deren Hilfe die für eine beschleunigte Durchführung des Vertrages noch fehlenden Möglichkeiten geschaffen oder die Ziele schneller erreicht werden können, die für die Mitgliedstaaten erreichbar sind.

Daher befaßt sich die Kommission auf dem Gebiet der Sozialpolitik sofort mit den allgemeinen Grundsätzen für die Durchführung einer gemeinsamen Berufsausbildungspolitik, um sie dem Rat vorzuschlagen; sie schlägt zugleich vor, daß Rat und Kommission gemeinsam die für die Staaten und die Gemeinschaft auftretende allgemeine Frage der Ausbildung von Technikern aller Grade anschneiden. Es handelt sich hier um zwei verwandte und doch selbständige Fragen, denen sie für die Zukunft der Gemeinschaft grundlegende Bedeutung beimißt und die nach ihrer Ansicht unverzüglich geprüft werden sollten.

Außerdem müßten die betreffenden Mitgliedstaaten schon jetzt die Verfahren einleiten, die erforderlich sind, um soweit wie irgend möglich vor Ende 1960 sicherzustellen, daß der in Artikel 119 des Vertrages erwähnte Gundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit angewendet wird.

Auf dem Gebiet der Handelspolitik schlägt die Kommission vor, die zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission getroffenen Koordinnierungsmaßnahmen für die Handelsbesprechungen der Mit-

gliedstaaten mit dritten Ländern systematischer zu gestalten. Die Gleichartigkeit der Probleme, mit denen sich die Mitgliedstaaten aueinanderzusetzen haben, der große Schritt vorwärts bei der Inkraftsetzung der gemeinsamen Zollpolitik und schließlich das bereits empfundene Bedürfnis, die Behandlung aller bedeutenden Fragen zu koordinieren, zwingen auf dem Sondergebiet der Handelsbesprechungen zu tatkräftigen Bemühungen um eine weitere Annäherung.

Sie regt andererseits an, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission die Vereinheitlichung ihrer Liberalisierungsmaßnahmen für die einzelnen Waren beschleunigen, da die jüngste Entwicklung gezeigt hat. daß eine weitaus stärkere Abstimmung des Vorgehens der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiete möglich und zugleich notwendig ist.

Sie vertritt schließlich die Auffassung, daß sich die Mitgliedstaaten in den Fällen, in denen ein anerkanntes Interesse vorliegt oder schwerwiegende Verkehrsverlagerungen zu fürchten sind, schon jetzt bereit erklären sollten, erste gemeinsame Verhandlungen im Sinne von Artikel 113 des Vertrages einzuleiten.

Auf dem Gebiete der Gemeinsamen Agrarpolitik hat die Kommission bereits ihre Vorschläge bekanntgegeben, deren Verwirklichung noch vor Abschluß der Übergangszeit vorgesehen ist. Sie bereitet zusätzliche Vorschläge vor, die einerseits weitere Erzeugnisse und andererseits die schrittweisen Umgestaltungsmaßnahmen betreffen, die erforderlich sind, um ohne Störungen das Stadium der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erreichen. Die Kommission legt nämlich großen Wert darauf, daß die beschleunigte Schaffung der Zollunion, die vor allem den Industriesektor betrifft, soweit wie irgend möglich durch eine schnelle Einführung der Gemeinsamen Agrarpolitik ergänzt wird.

Ebenfalls in Verbindung mit dieser beschleunigten Schaffung der Zollunion müssen die Maßnahmen nach Artikel 112 Absatz (1) Unterabsatz 1 betreffend die für die Ausfuhr nach dritten Ländern gewährten Beihilfen ebenfalls der neuen Zeitfolge der Durchführung des Vertrags angepaßt werden.

Was schließlich die Mittel anlangt, so hat die Kommission zwei Gebiete ausgewählt, auf denen sie eine weitgehende Harmonisierung der Vorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten schon jetzt für erforderlich hält, weil sie hierin wichtige Voraussetzungen für die praktische Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes sieht. Sie schlägt den Mitgliedstaaten vor:

- innerhalb von zwei Jahren eine vollständige Koordinierung ihrer statistischen Systeme in Aussicht zu nehmen, da die Grundlagen für eine verläßliche Prüfung der Fragen auf Gemeinschaftsebene allzu häufig fehlen;

- unter ihrer Leitung die Beseitigung der mit Zollbestimmungen oder anderen Vorschriften (Pflanzenschutz, Gesundheitsschutz- und Normvorschriften usw.) zusammenhängenden Hindernisse für einen vollkommen freien Warenverkehr zu untersuchen, damit sich der Güterverkehr nach Wegfall der Zölle und Kontingente völlig unbehindert abwickeln kann. Diese Vorschläge müßten dem Rat innerhalb einer Frist von zwei Jahren vorgelegt werden. Die Untersuchung müßte alle Wirtschaftszweige umfassen (Landwirtschaft, Lebensmittelkonserven, Investitionsgüter, pharmazeutische Industrie usw.), bei denen abweichende Vorschriften zu Beschränkungen des Handels führen.

14. Die Kommission hat sich darum bemüht, ihre Vorschläge für eine beschleunigte Durchführung des Vertrages auf möglichst genau bestimmte Punkte zu beziehen und die Mitgliedstaaten zu bitten, ohne Zögern eine schnellere Zeitfolge für die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes vorzusehen. Selbstverständlich wäre es ebensogut möglich gewesen, andere Vorschläge zu machen und eine andere Darstellung der Probleme zu geben. Die Kommission glaubt jedoch, daß die von ihr gemachten Vorschläge den beiden Zielen entsprechen, die sich nach ihrer Ansicht unter den gegenwärtigen Umständen den Mitgliedstaaten stellen: nämlich die Ausnutzung einer günstigen Wirtschaftskonjunktur, um auf dem Wege zur Integration möglichst rasch voranzukommen und die Inangriffnahme möglichst vieler Arbeiten auf den Gebieten, auf denen die Beschleunigung nicht mit Hilfe einer einfachen Änderung des im Vertrag festgelegten Zeitplanes erreicht werden kann.

Die Erfahrung der beiden vergangenen Jahre läßt den Schluß zu: je schneller der Gemeinsame Markt verwirklicht wird, desto größer werden die Aussichten für seine Stärkung und die Wahrung seines Zusammenhalts sein und desto dynamischer und offener kann auch seine Politik gegenüber der Außenwelt gestaltet werden.

Anlage 3

EUROPÄISCHE
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
Der Rat

Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission — folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Artikel 1

1. Unbeschadet der Durchführung der Zollherabsetzungen nach Artikel 14 des Vertrags setzen die Mitgliedstaaten ab 1. Juli 1960 untereinander für jede Ware einen Zollsatz in Kraft, der um 30 % unter dem Ausgangszollsatz liegt.

Die am 31. Dezember 1961 fällige Zollsenkung beläuft sich gemäß Artikel 14 des Vertrags auf mindestens 10 %. Der Rat entscheidet vor dem 30. Juni 1961, ob am 31. Dezember desselben Jahres in Anbetracht der Wirtschaftskonjunktur eine zusätzliche Herabsetzung um 10 % möglich ist.

2. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden spätestens am 31. Dezember 1960 die erste Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif nach dem in Artikel 23 Absatz (1) a) und b) des Vertrags festgelegten Verfahren vornehmen. Der Berechnung wird der um 20 % gesenkte Gemeinsame Zolltarif zugrunde gelegt, wobei die zur Anwendung kommenden Zollsätze jedoch nicht unter den betreffenden Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs gesenkt werden dürfen.

3. Auf die Waren der Liste G findet das in Absatz (2) vorgesehene Verfahren Anwendung. Die Kommission kann jedoch auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates beschließen, daß die Angleichung an den Gemeinsamen Tarif bei besonders empfindlichen Waren der Liste G auf der Grundlage der am 2. März 1960 festgesetzten Zölle erfolgt.

Artikel 2

1. Unbeschadet der Durchführung der Zollherabsetzungen nach Artikel 14 des Vertrags haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Durchführung der in Artikel 1 Absatz (1) Unterabsatz 1 und Absatz (2) und (3) genannten Maßnahmen spätestens am 31. Dezember 1960 zu gewährleisten.

2. In der Bundesrepublik Deutschland darf die Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif nach Artikel 23 des Vertrags am 31. Dezember 1960 eine Aufhebung der bei einigen Zöllen erfolgten konjunkturpolitischen Senkungen um nur 50 % umfassen.

Artikel 3

1. Die dritten Ländern gegenüber eingeräumten verschiedenen Zollherabsetzungen sind vorläufiger Art.

2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt sich bereit, mit den in Frage kommenden Staaten im einzelnen zu erörtern, inwieweit ihr Gegenseitigkeit eingeräumt werden könnte.

3. Die Mitgliedstaaten können die nationalen Zollsenkungen in den Grenzen des Gemeinsamen Zolltarifs erga omnes ausdehnen, und zwar unter Berücksichtigung der Gegenseitigkeit, die von den dritten Staaten gewährt wird. Die bereits vorgenommenen Ausdehnungen erga omnes sind ebenfalls zu berücksichtigen.

4. Bei den für Anfang 1961 vorgesehenen Zollverhandlungen im Rahmen des GATT wird die völlige oder teilweise Konsolidierung der bei der Errechnung der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif zugrunde gelegten Senkung von 20 % vorgenommen.

Artikel 4

Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrags beseitigen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich im Rahmen der Verpflichtungen des Allgemeinen Zoll-

und Handelsabkommen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Internationalen Währungsfonds die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für die Industrieerzeugnisse.

Auf jeden Fall beseitigt jeder Mitgliedstaat am 31. Dezember 1961 alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für Industrieerzeugnisse der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

II.

Landwirtschaft

Artikel 5

1. Die im Vertrag vorgesehenen Maßnahmen, deren Durchführung bisher aufgeschoben worden ist, sind bis zum 31. Dezember 1960 in Kraft zu setzen.

2. Die Vorbereitung der gemeinsamen Agrarpolitik erfolgt nach Maßgabe des Artikels 38 Absatz (4) des Vertrags, und zwar im Hinblick auf deren beschleunigte Durchführung.

3. Die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 finden unbeschadet der Maßnahmen, die sich aus der Durchführung des Vertrags auf dem Gebiet der Landwirtschaft ergeben, am 1. Januar 1961 unter Berücksichtigung nachstehender Modalitäten Anwendung.

4. Der Rat wird bis zum 31. Dezember 1960 in einer oder in mehreren Tagungen über die im Artikel 43 Absatz (2) des Vertrags genannten Vorschläge für die gemeinsame Agrarpolitik beraten, insbesondere um auf der Ebene der Gemeinschaft eine erste Lösung für die Schwierigkeiten zu finden, die sich aus unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Ernährung ergeben, deren Ursache in der verschiedenartigen allgemeinen Agrarpolitik liegt.

Der Rat legt zu diesem Zweck den nachstehenden Zeitplan für die Arbeiten in bezug auf die gemeinsame Agrarpolitik fest:

- — Vorlage der endgültigen Vorschläge der Kommission bis zum 30. Juni;
- — erste allgemeine Aussprache im Rat bis zum 31. Juli;
- — nach dieser allgemeinen Aussprache sofortige Einsetzung eines besonderen Ausschusses durch den Rat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse;
- — erster Bericht des besonderen Ausschusses an den Rat bis zum 15. Oktober.

5. Der Rat stellt bis zum 31. Dezember 1960 fest, welche Fortschritte in bezug auf die in Absatz (4) Unterabsatz 1 genannten Punkte erzielt worden sind.

Unter Zugrundelegung dieser Feststellung legt die Kommission, soweit erforderlich, geeignete Vorschläge zur Durchführung oder zur etwaigen Revision der in Absatz (3) genannten Maßnahmen vor.

Diese Vorschläge, die gemäß Artikel 149 des Vertrags einstimmig geändert werden können, werden vom Rat mit der in Artikel 148 Absatz (2) Unterabsatz 2 (erste Alternative) genannten qualifizierten Mehrheit angenommen.

Artikel 6

1. Hinsichtlich der nicht liberalisierten Agrarerzeugnisse beläuft sich die zusätzliche Senkung auf 5 %, und zwar in der Weise, daß die in Artikel 1 Absatz (1) vorgesehene Senkung der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zölle im Verhältnis zu den Ausgangszollsätzen 25 % beträgt.

2. Die in Artikel 1 Absatz (2) vorgesehenen Maßnahmen bezüglich der Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif gelten nicht für Agrarerzeugnisse, da für diese eine gemeinsame Politik vorgesehen ist.

Artikel 7

1. Die gemäß Artikel 33 Absatz (1) des Vertrags eröffneten Globalkontingente werden bis zum Ende der ersten Stufe jährlich um 20 % gegenüber dem Vorjahr aufgestockt.

2. Alle gemäß Artikel 33 Absatz (2) des Vertrags eröffneten Globalkontingente werden für das Jahr 1961 auf 5,2 % der inländischen Erzeugung festgesetzt.

3. Für die Erzeugnisse, auf welche die in Absatz (1) und (2) genannten Bestimmungen keine Anwendung finden, und die Erzeugnisse, für die ein langfristiger Vertrag oder ein langfristiges Abkommen noch nicht vorliegen, müssen die Mitgliedstaaten Gesamteinfuhrmöglichkeiten gewähren, die der durchschnittlichen Einfuhr der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten des Vertrags zuzüglich eines Jahressatzes von jeweils 10 % für die Jahre 1959, 1960 und den weiteren Zeitraum bis zum Ende der ersten Stufe entsprechen.

4. Die in den Absätzen (1), (2) und (3) genannten Maßnahmen gelten nicht mehr, wenn die Mitgliedstaaten vorbereitende Maßnahmen zur Einführung der gemeinsamen Agrarpolitik treffen, welche die gegenseitige Abschaffung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Zölle umfassen.

III.

Artikel 8

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 12. Mai 1960

Anlage (zum Beschleunigungsbeschluß)

Auf derselben Tagung haben die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft folgende Absichtserklärungen angenommen:

Absichtserklärung über die interne Beschleunigung

Der Rat bestätigt seine Absicht, die Beschleunigung der Zeitfolge des Vertrags möglichst rasch durchzuführen, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Zollunion, sondern gleichzeitig auch in allen Bereichen der wirtschaftlichen Integration.

Er bekräftigte vor allem seinen Willen, die Durchführung der sozialen Maßnahmen zu beschleunigen, die insbesondere die Berufsausbildung der Arbeitnehmer, ihre Freizügigkeit und die Anwendung der Regelungen für die soziale Sicherheit auf die am unmittelbarsten betroffenen Arbeitnehmergruppen sowie die gleichen Löhne für Männer und Frauen betreffen.

Er weist erneut auf seine Absicht hin, auf dem Gebiet des Wettbewerbs, des Verkehrs und des Niederlassungsrechts eine Politik zu verfolgen, die mit dem Entwicklungstempo auf den anderen Gebieten des Gemeinsamen Marktes Schritt hält.

Er richtet sein besonderes Augenmerk auf die wirtschaftliche Entwicklung der assoziierten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete und trägt dafür Sorge, daß die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit ihnen die Vorteile der Assoziierung voll und ganz zugute kommen können.

Er bittet die Kommission, ihm auf diesen verschiedenen Gebieten innerhalb von drei Monaten konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Absichtserklärung über die Außenbeziehungen

Es liegt im Sinne und in den Absichten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, unter Berücksichtigung der Erfordernisse ihrer internen Entwicklung gegenüber den dritten Ländern und insbesondere den übrigen europäischen Ländern eine liberale Politik zu führen, die deren Besorgnissen Rechnung trägt. Der Rat bekräftigt in diesem Zusammenhang seine im Beschluß vom 24. November 1959 geäußerten Absichten.

Die Gemeinschaft ist bereit, Verhandlungen mit allen Staaten oder Gruppen von Mitgliedstaaten des Ausschusses für Handelsfragen aktiv weiterzuführen.

In diesem Rahmen müßten die Verhandlungen, die insbesondere mit den Mitgliedsländern der Europäischen Freihandelsassoziation einzuleiten sind, vorzugswese entsprechend dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen auf die Aufrechterhaltung des herkömmlichen Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation und wenn möglich auf eine Ausweitung dieses Handels gerichtet sein.

Eine derartige Zusammenarbeit im Hinblick auf einen gegenseitigen Abbau der Handelshemmnisse ist mit Rücksicht auf die Grundsätze des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens anzustreben. Sie kann — insbesondere auf dem Zollgebiet — auf einer Grundlage angestrebt werden, welche die Bildung der Zollunion, auf die sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gründet, nicht in Frage stellt.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft weist erneut auf ihren Beschluß vom 24. November 1959 hin, in dem sie die Einsetzung eines Kontaktausschusses vorgeschlagen hat, der es gestattet, die Entwicklung der Handelsströme zu beobachten und die geeigneten Mittel zur Behebung der etwa auftretenden Schwierigkeiten aufzufinden. Der Ausschuß für Handelsfragen ist mit dieser Frage befaßt.

Anlage 4

Schaubild 2

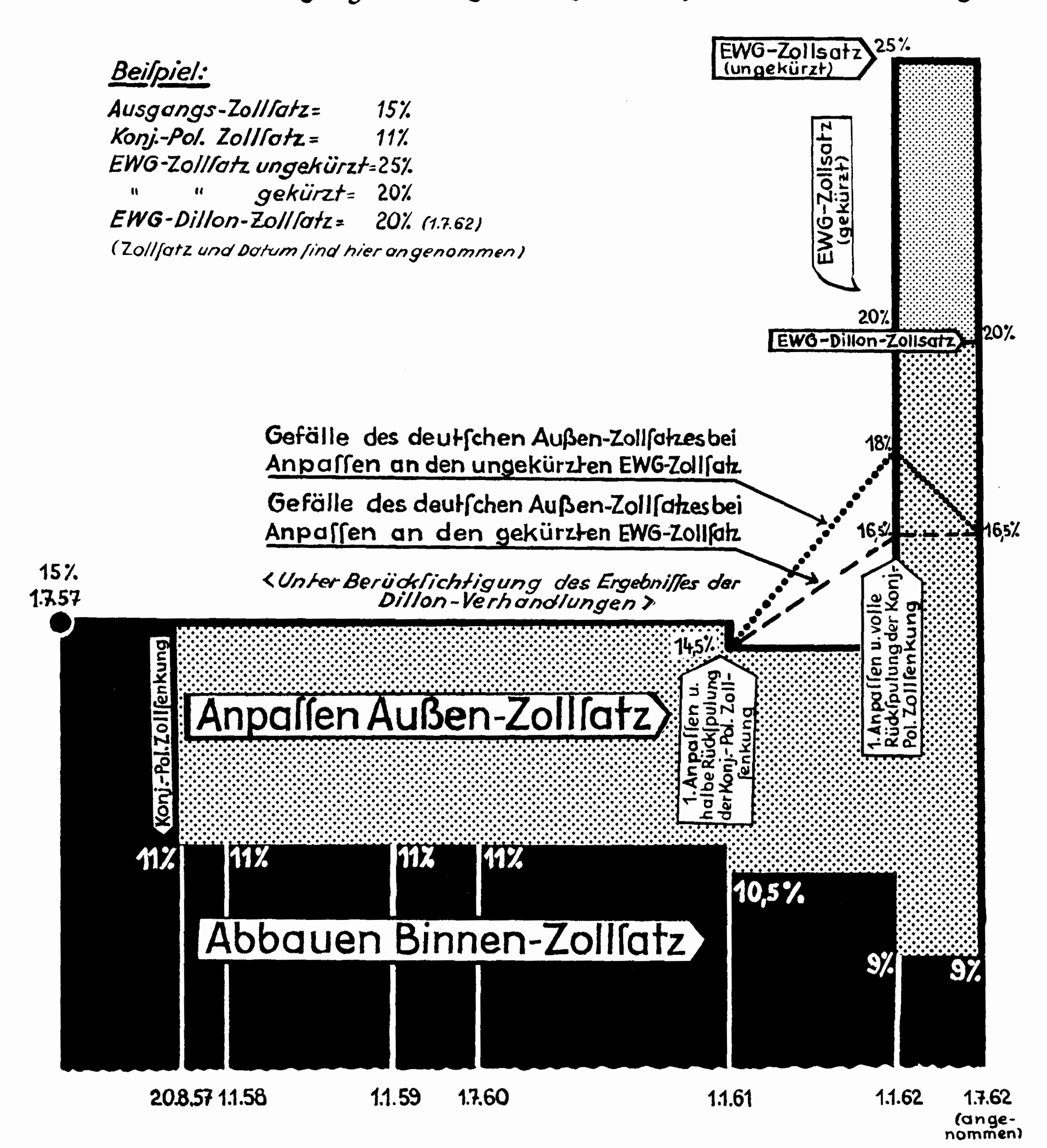
Verwirklichung der Europäiſchen Zollunion

für Waren der Gewerblichen Wirtſchaft

a) Erſtes Anpaſſen der deutſchen Außen-Zölle an den um 20 vH gekürzten Gemeinſamen Zolltarif

b) 3maliges Abbauen der deutſchen Binnen-Zölle

<Unter Berückſichtigung der 25%igen Konjunkturpolitiſchen Zollſenkung>



Anlage 5

A.

Abschrift

EUROPÄISCHE
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
Der Rat

Brüssel, den 25. September 1961
T/386/61

ARBEITSDOKUMENT

Betrifft: Arbeit der vom Rat beauftragten Sachverständigengruppe zur Prüfung der Frage der (am 31. Dezember 1961 fälligen) Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Industrieerzeugnisse

Die vom Rat beauftragte Sachverständigengruppe zur Prüfung der Frage, welche Maßnahmen am 31. Dezember 1961 zur Angleichung der für Industrieerzeugnisse geltenden nationalen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif zu treffen sind, hat für die Aufnahme in den Entwurf des Protokolls über die Ratstagung zwei Textentwürfe zur Auswahl ausgearbeitet. Diese Texte sind in Anlage I und II wiedergegeben.

Der Vorsitzende der Gruppe beabsichtigt, dem Rat mündlich über die innerhalb der Gruppe geäußerten Stellungnahmen zu diesen Texten zu berichten.

B.

Abschrift

Anlage II[1])
(zum Arbeitsdokument T/386/61)

Entwurf eines Textes zur Aufnahme in das Protokoll über die Ratstagung

Betrifft: Annäherung der nationalen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif gemäß Artikel 23 Absatz (1) des Vertrags

Der Vertreter der Bundesrepublik teilte dem Rat mit, daß die Bundesregierung zum 31. Dezember 1961 alle in Artikel 2 Absatz (2) des Beschleunigungsbeschlusses genannten konjunkturpolitischen Senkungen aufheben und auf die betreffenden Erzeugnisse alle sonstigen Bestimmungen dieses Beschlusses anwenden werde.

Die Mitglieder des Rates erörterten mit der Kommission die Fragen, die sich aus der Anwendung von Artikel 23 Absatz (1) angesichts der zolltariflichen Situation der Erzeugnisse ergeben, auf die Artikel 1 Absatz (2) des Beschleunigungsbeschlusses Anwendung findet.

Sie stellten fest, daß sich aus der Durchführung des Vertrags die Angleichung an den unverminderten Stand des Gemeinsamen Zolltarifs ergibt, sofern nicht vor dem 1. Januar 1962 ein Beschluß gefaßt wird, der gemäß Artikel 114 des Vertrags die Ergebnisse der Verhandlungen im GATT unter Berücksichtigung des Beschleunigungsbeschlusses bestätigt. Sie brachten daher den Wunsch zum Ausdruck, daß diese Verhandlungen rechtzeitig zum Abschluß gebracht werden.

[1]) Siehe Anmerkung 1 auf der nächsten Seite

C.

Auszugsweise Abschrift

aus dem Kurzbericht der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 1961 — Az. Pol 01.20/4 — über die Tagung der Räte am 25., 26. und 27. September 1961 in Brüssel [2])

. . . .

Zu Punkt 14 der TO: Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf industrielle Erzeugnisse zum 31. Dezember 1961 unter Berücksichtigung des Artikels 23 des EWG-Vertrages und des Artikels 1 Absatz 2 des Beschlusses vom 12. Mai 1960

Die Mitglieder des Rates kamen überein, hierzu in das Protokoll über die Ratstagung eine von den Sachverständigen vorbereitete Formulierung aufzunehmen. Entsprechend dieser Formulierung nimmt der Rat davon Kenntnis, daß die Bundesregierung die konjunkturpolitischen Zollsenkungen zum 31. Dezember 1961 aufheben wird. Nach einem Hinweis auf die von den Mitgliedern des Rats mit der Kommission erörterten Fragen, die sich aus der Anwendung von Artikel 23, Absatz 1 angesichts der zolltariflichen Situation der vom Beschleunigungsbeschluß erfaßten Industrieerzeugnisse ergeben, heißt es in der Formulierung:

„Sie (die Mitglieder des Rates) stellten fest, daß sich aus der Durchführung des Vertrags die Angleichung an den unverminderten Stand des Gemeinsamen Zolltarifs ergibt, sofern nicht vor dem 1. Januar 1962 ein Beschluß gefaßt wird, der gemäß Artikel 114 des Vertrages die Ergebnisse der Verhandlungen im GATT unter Berücksichtigung des Beschleunigungsbeschlusses bestätigt. Sie brachten daher den Wunsch zum Ausdruck, daß diese Verhandlungen rechtzeitig zum Abschluß gebracht werden."

Mit diesem Wunsch soll nach den Ausführungen des berichterstattenden Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, denen von keiner Seite widersprochen wurde, gleichzeitig das stillschweigende Einverständnis zum Ausdruck gebracht werden, daß mit den Vorbereitungen zur Anwendung des Artikels 23 Absatz 1 auf die Erzeugnisse, für die die erste Angleichung auf Grund des Beschleunigungsbeschlusses erfolgt ist, bis zum Jahresende gewartet werden kann [3]).

Anmerkungen:

[1]) Die Anlage I ist hier nicht abgedruckt, weil der Ministerrat der EWG auf seiner Tagung am 25., 26. und 27. September 1961 einstimmig beschlossen hat, den Text der Anlage II in das Protokoll über die Rats-Tagung aufzunehmen.

[2]) Das offizielle Protokoll über die Rats-Tagung liegt noch nicht vor (24. Oktober 1951).

[3]) *Zusammenfassung:*

Der Ministerrat der EWG hat demnach auf seiner Tagung am 25., 26. und 27. September 1961 nach Erörterung der Sach- und Rechtslage einstimmig beschlossen, daß praktisch bis zum Abschluß der GATT-Verhandlungen die nationalen Außen-Zollsätze für Waren der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der ersten Angleichung bei Zollsatzerhöhungen an den um 20 v. H. gekürzten Gemeinsamen Zolltarif der EWG anzupassen sind.

Anlage 6

Angleichungs-Regeln

für die Außen-Zollsätze im Deutschen Zolltarif 1962

I. Agrarwirtschaft

Im Deutschen Zolltarif 1962 werden die Außen-Zollsätze (Übergangs-Zollsätze) für Waren der Agrarwirtschaft nach folgenden Regeln festgesetzt:

Regel 1

(1) Für die Waren der Agrarwirtschaft werden Übergangs-Zollsätze festgesetzt, die den Abstand zwischen den am 1. 1. 1957 angewandten Zollsätzen (Ausgangs-Zollsätzen) und den ungekürzten Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG um 30 v. H. verringern; weichen die Ausgangs-Zollsätze von den ungekürzten Zollsätzen des Gemeinsamen Zoltarifs um höchstens 15 v. H. ab (15%-Klausel), so werden die ungekürzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs als Übergangs-Zollsätze festgesetzt (Artikel 23 EWG-Vertrag).

(2) Bei der Festsetzung der Übergangs-Zollsätze werden die Außen-Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1961 nur berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen der Regel 2 oder der Regel 3 vorliegen.

Beispiel 11 *)

(Angleichung nach unten)

Ausgangs-Zollsatz (am 1. 1. 1957)	Außen-Zollsatz im DZT 1961	EWG-Zollsatz ungekürzt
20 %	18 %	12 %

errechneter und festzusetzender Übergangs-Zollsatz: 17,6 %

Beispiel 12

(Angleichung nach unten, Anwendung der 15%-Klausel)

Ausgangs-Zollsatz (am 1. 1. 1957)	Außen-Zollsatz im DZT 1961	EWG-Zollsatz ungekürzt
20 %	20 %	19 %

festzusetzender Übergangs-Zollsatz: 19 %

*) Die Beispiele sind nach dem dekadischen System numeriert: Die Zahl 11 bedeutet: Beispiel 1 zur Regel 1; die Zahl 43 bedeutet: Beispiel 3 zur Regel 4.

Beispiel 13

(Angleichung nach oben)

Ausgangs-Zollsatz (am 1. 1. 1957)	Außen-Zollsatz im DZT 1961	EWG-Zollsatz ungekürzt
12 %	frei	20 %

errechneter und festzusetzender Übergangs-Zollsatz: 14,4 %

Beispiel 14

(Angleichung nach oben, Anwendung der 15%-Klausel)

Ausgangs-Zollsatz (am 1. 1. 1957)	Außen-Zollsatz im DZT 1961	EWG-Zollsatz ungekürzt
19 %	19 %	20 %

festzusetzender Übergangs-Zollsatz: 20 %

Regel 2

Liegt der Außen-Zollsatz des Deutschen Zolltarifs 1961 zwischen dem Ausgangs-Zollsatz und dem ungekürzten EWG-Zollsatz, so wird als Übergangs-Zollsatz der Außen-Zollsatz des Deutschen Zolltarifs 1961 festgesetzt, wenn er niedriger ist als der nach Regel 1 (1) errechnete Übergangs-Zollsatz (Artikel 24 EWG-Vertrag).

Beispiel 21

(Angleichung nach unten) **)

Ausgangs-Zollsatz (am 1. 1. 1957)	Außen-Zollsatz im DZT 1961	EWG-Zollsatz ungekürzt
20 %	18 %	16 %

errechneter Übergangs-Zollsatz: 18,8 %,

festzusetzender Übergangs-Zollsatz: 18 %

**) Der umgekehrte Fall einer „Angleichung nach oben" wird nicht dargestellt, weil nach dem 1. 1. 1957 Zölle für Waren der Agrarwirtschaft nicht erhöht worden sind.

Regel 3

Ist der Außen-Zollsatz des Deutschen Zolltarifs 1961 niedriger als der ungekürzte EWG-Zollsatz, der Ausgangs-Zollsatz aber höher als der ungekürzte EWG-Zollsatz, so wird statt eines Übergangs-Zollsatzes der ungekürzte EWG-Zollsatz bereits als Außen-Zollsatz festgesetzt (Artikel 24 EWG-Vertrag).

Beispiel 31

(Angleichung auf den EWG-Zollsatz)

Ausgangs-Zollsatz (am 1. 1. 1957)	Außen-Zollsatz im DZT 1961	EWG-Zollsatz ungekürzt
20 %	frei	15 %

errechneter Übergangs-Zollsatz: 18,5 %,
festzusetzender Außen-Zollsatz: 15 %

II. Gewerbliche Wirtschaft

Im Deutschen Zolltarif 1962 werden die Außen-Zollsätze (Übergangs-Zollsätze) für Waren der gewerblichen Wirtschaft nach folgenden Regeln festgesetzt:

Regel 4

In den Deutschen Zolltarif 1962 sind als Übergangs-Zollsätze die Außen-Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1961 zu übernehmen, wenn die Waren von den konjunkturpolitischen Zollsenkungen nicht erfaßt worden sind.

Beispiel 41

(Angleichung nach unten, Grenze der Senkung = ungekürzter EWG-Zollsatz)

— Hinweis auf Leitsatz 1 DZT 1961 —

Ausgangs-Zollsatz (am 1. 1. 57)	Konj. Pol. Zollsatz	EWG-Zollsatz ungekürzt	EWG-Zollsatz gekürzt
21 %	—	19 %	15,2 %

errechneter und festzusetzender Übergangs-Zollsatz: 19,26 %,
abgerundet: 19,2 %

Beispiel 42

(Angleichung nach unten, Grenze der Senkung = ungekürzter EWG-Zollsatz)

— Hinweis auf Leitsatz 1 DZT 1961 —

Ausgangs-Zollsatz (am 1. 1. 57)	Konj. Pol. Zollsatz	EWG-Zollsatz ungekürzt	EWG-Zollsatz gekürzt
21 %	—	20 %	16 %

errechneter Übergangs-Zollsatz: 19,5 %,
festzusetzender Übergangszollsatz: 20 %

Beispiel 43

(Angleichung nach oben, Artikel 23 EWG-Vertrag)

— Hinweis auf Leitsatz 2 DZT 1961 —

Ausgangs-Zollsatz (am 1. 1. 57)	Konj. Pol. Zollsatz	EWG-Zollsatz ungekürzt	EWG-Zollsatz gekürzt
11 %	—	20 %	16 %

errechneter und festzusetzender Übergangs-Zollsatz: 12,5 %

Beispiel 44

(Angleichung nach oben, Artikel 23 — 15%-Klausel)

— Hinweis auf Leitsatz 2 DZT 1961 —

Ausgangs-Zollsatz (am 1. 1. 57)	Konj. Pol. Zollsatz	EWG-Zollsatz ungekürzt	EWG-Zollsatz gekürzt
15 %	—	20 %	16 %

festzusetzender Übergangs-Zollsatz: 16 %

Beispiel 45

(Angleichung durch Beibehaltung des Ausgangs-Zollsatzes)

— Hinweis auf Leitsatz 3 DZT 1961 —

Ausgangs-Zollsatz (am 1. 1. 57)	Konj. Pol. Zollsatz	EWG-Zollsatz ungekürzt	EWG-Zollsatz gekürzt
21 %	—	22 %	17,6 %

errechneter Übergangs-Zollsatz: 19,98 %,
festzusetzender Übergangs-Zollsatz: 21 %

Beispiel 46

(Angleichung durch Beibehaltung des Ausgangs-Zollsatzes)

— Hinweis auf Leitsatz 3 DZT 1961 —

Ausgangs-Zollsatz (am 1. 1. 57)	Konj. Pol. Zollsatz	EWG-Zollsatz ungekürzt	EWG-Zollsatz gekürzt
21 %	—	21 %	16,8 %

errechneter Übergangs-Zollsatz: 19,74 %,
festzusetzender Übergangs-Zollsatz: 21 %

Regel 5

In den DZT 1962 sind als Übergangs-Zollsätze die Außen-Zollsätze des DZT 1961 zu übernehmen, wenn bei ihrer Festsetzung von der Möglichkeit einer 50%igen Rückspulung der konjunkturpolitischen Zollsenkungen kein Gebrauch gemacht worden ist.

Beispiel 51
(Angleichung nach unten ohne Rückspulung)
— Hinweis auf Leitsatz 5 DZT 1961 —

Ausgangs-Zollsatz (am 1. 1. 57)	Konj. Pol. Zollsatz	EWG-Zollsatz ungekürzt	EWG-Zollsatz gekürzt
15 %	11 %	8 %	6,4 %

errechneter Übergangs-Zollsatz: 12,42 %,
festzusetzender Übergangs-Zollsatz: 11 %

Beispiel 52
(Angleichung nach unten ohne Rückspulung)
— Hinweis auf Leitsatz 5 DZT 1961 —

Ausgangs-Zollsatz (am 1. 1. 57)	Konj. Pol. Zollsatz	EWG-Zollsatz ungekürzt	EWG-Zollsatz gekürzt
15 %	11 %	12 %	9,6 %

errechneter Übergangs-Zollsatz: 13,38 %,
festzusetzender Übergangs-Zollsatz: 11 %

Beispiel 53
(Angleichung nach unten ohne Rückspulung)
— Hinweis auf Leitsatz 5 DZT 1961 —

Ausgangs-Zollsatz (am 1. 1. 57)	Konj. Pol. Zollsatz	EWG-Zollsatz ungekürzt	EWG-Zollsatz gekürzt
16 %	12 %	15 %	12 %

errechneter Übergangs-Zollsatz: 14,8 %,
festzusetzender Übergangs-Zollsatz: 12 %

Regel 6

An Stelle von Außen-Zollsätzen des DZT 1961, bei deren Festsetzung die konjunkturpolitischen Zollsenkungen um 50 % zurückgespult worden sind, treten im DZT 1962 Übergangs-Zollsätze, die sich durch restlose Rückspulung der konjunkturpolitischen Zollsenkungen ergeben.

Beispiel 61
(Angleichung nach oben und 100%ige Rückspulung)
— Hinweis auf Leitsatz 4 DZT 1961 —

Ausgangs-Zollsatz (am 1. 1. 57)	Konj. Pol. Zollsatz	EWG-Zollsatz ungekürzt	EWG-Zollsatz gekürzt
15 %	11 %	25 %	20 %

errechneter Übergangs-Zollsatz mit 50%iger Rückspulung: 14,5 %,
errechneter und festzusetzender Übergangs-Zollsatz nach 100%iger Rückspulung: 16,5 %

Beispiel 62
(Angleichung nach oben und 100%ige Rückspulung)
— Hinweis auf Leitsatz 4 DZT 1961 —

Ausgangs-Zollsatz (am 1. 1. 57)	Konj. Pol. Zollsatz	EWG-Zollsatz ungekürzt	EWG-Zollsatz gekürzt
20 %	15 %	25 %	20 %

errechneter Übergangs-Zollsatz mit 50%iger Rückspulung: 17,5 %,
errechneter und festzusetzender Übergangs-Zollsatz nach 100%iger Rückspulung: 20 %

Beispiel 63
(Angleichung nach unten und 100 %ige Rückspulung)
— Hinweis auf Leitsatz 6 DZT 1961 —

Ausgangs-Zollsatz (am 1. 1. 57)	Konj. Pol. Zollsatz	EWG-Zollsatz ungekürzt	EWG-Zollsatz gekürzt
15 %	11 %	16 %	12,8 %

Übergangs-Zollsatz mit 50%iger Rückspulung: 11,9 %,
Übergangs-Zollsatz mit 100%iger Rückspulung: 12,8 %

Anlage 7

Umwandlungs-Regeln

für die Angleichung von Außen-Zollsätzen

bei ungleichen Verzollungsmaßstäben

im Deutschen Zolltarif

zum 1. Januar 1962

(1) Bei der Angleichung der Zollsätze des Deutschen Zolltarifs an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG zum 1. Januar 1962 ist in einigen Fällen auch eine Umwandlung des Verzollungsmaßstabes notwendig. Es kann z. B. erforderlich sein, einen spezifischen Zollsatz des Deutschen Zolltarifs („DZT") im Zuge der Angleichung in einen Wertzollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG („GemZT") umzuwandeln.

(2) Für die Angleichungen (I. und II. Angleichung) sind Übergangs-Zollsätze (I. Übergangs-Zollsatz = „Ü I" und II. Übergangs-Zollsatz = „Ü II") festzusetzen. Anhand der nachstehenden Beispiele wird die Berechnung der Übergangs-Zollsätze des Deutschen Zolltarifs erläutert, und zwar für die Umwandlung von

I. Spezifischem Zollsatz in Wertzollsatz,

II. Wertzollsatz in spezifischen Zollsatz,

III. Mischzollsatz in Wertzollsatz,

IV. Mischzollsatz in spezifischen Zollsatz,

V. Gleitzollsatz in Wertzollsatz.

I.

Umwandlung eines spezifischen Zollsatzes in einen Wertzollsatz

1. Beispiel

DZT: 10,— DM/100 kg. GemZT: 10 %

I. Übergangs-Zollsatz = Ü I = 3 % + 7,— DM/100 kg

II. Übergangs-Zollsatz = Ü II = 6 % + 4,— DM/100 kg

Entwicklung der Zollbelastung

Zollwert	DZT	Ü I	Ü II	GemZT
10,—	10,—	7,30	4,60	1,—
20,—	10,—	7,60	5,20	2,—
30,—	10,—	7,90	5,80	3,—
40,—	10,—	8,20	6,40	4,—
50,—	10,—	8,50	7,—	5,—
60,—	10,—	8,80	7,60	6,—
70,—	10,—	9,10	8,20	7,—
80,—	10,—	9,40	8,80	8,—
90,—	10,—	9,70	9,40	9,—
100,—	10,—	10,—	10,—	10,—
110,—	10,—	10,30	10,60	11,—
120,—	10,—	10,60	11,20	12,—
130,—	10,—	10,90	11,80	13,—
140,—	10,—	11,20	12,40	14,—
200,—	10,—	13,—	16,—	20,—

2. Beispiel

DZT: 30,— DM/100 kg GemZT: 24 %

I. Übergangs-Zollsatz = Ü I = 7,2 % + 21,— DM/100 kg

II. Übergangs-Zollsatz = Ü II = 14,4 % + 12,— DM/100 kg

Entwicklung der Zollbelastung

Zollwert	DZT	Ü I	Ü II	GemZT
50,—	30,—	24,60	19,20	12,—
100,—	30,—	28,20	26,40	24,—
150,—	30,—	31,80	33,60	36,—
200,—	30,—	35,40	40,80	48,—
250,—	30,—	39,—	48,—	60,—
300,—	30,—	42,60	55,20	72,—
350,—	30,—	46,20	62,40	84,—
400,—	30,—	49,80	69,60	96,—

II.

Umwandlung eines Wertzollsatzes in einen spezifischen Zollsatz

3. Beispiel

DZT: 10 % GemZT: 10,— DM/100 kg

I. Übergangs-Zollsatz = Ü I = 7 % + 3,— DM/100 kg

II. Übergangs-Zollsatz = Ü II = 4 % + 6,— DM/100 kg

Entwicklung der Zollbelastung

Zollwert	DZT	Ü I	Ü II	GemZT
10,—	1,—	3,70	6,40	10,—
20,—	2,—	4,40	6,80	10,—
30,—	3,—	5,10	7,20	10,—
40,—	4,—	5,80	7,60	10,—
50,—	5,—	6,50	8,—	10,—
100,—	10,—	10,—	10,—	10,—
150,—	15,—	13,50	12,—	10,—
200,—	20,—	17,—	14,—	10,—

III.

Umwandlung eines Mischzollsatzes in einen Wertzollsatz

4. Beispiel

DZT: 10 % mindestens 10,— DM/100kg GemZT: 20 %

I. Übergangs-Zollsatz = Ü I = 13 % mindestens (6 % + 7,— DM/100 kg)

II. Übergangs-Zollsatz = Ü II = 16 % mindestens (12 % + 4,— DM/100 kg)

Entwicklung der Zollbelastung

Zollwert	DZT	Ü I	Ü II	GemZT
10,—	10,—	7,60	5,20	2,—
20,—	10,—	8,20	6,40	4,—
30,—	10,—	8,80	7,60	6,—
40,—	10,—	9,40	8,80	8,—
50,—	10,—	10,—	10,—	10,—
100,—	10,—	13,—	16,—	20,—
150,—	15,—	19,50	24,—	30,—
200,—	20,—	26,—	32,—	40,—
250,—	25,—	32,50	40,—	50,—
300,—	30,—	39,—	48,—	60,—

5. Beispiel

DZT: 22 % mindestens 6,— DM/100 kg
GemZT: 12 %

I. Übergangs-Zollsatz = Ü I
= 19 % mindestens (3,6 % + 4,20 DM/100 kg)

II. Übergangs-Zollsatz = Ü II
= 16 % mindestens (7,2 % + 2,40 DM/100 kg)

Entwicklung der Zollbelastung

Zollwert	DZT	Ü I	Ü II	GemZT
10,—	6,—	4,56	3,12	1,20
20,—	6,—	4,92	3,84	2,40
30,—	6,60	5,70	4,80	3,60
40,—	8,80	7,60	6,40	4,80
50,—	11,—	9,50	8,—	6,—
60,—	13,20	11,40	9,60	7,20
70,—	15,40	13,30	11,20	8,40

IV.

Umwandlung eines Mischzollsatzes in einen spezifischen Zollsatz

6. Beispiel

DZT: 20 % mindestens 5,— DM/100 kg
GemZT: 10,— DM/100 kg

I. Übergangs-Zollsatz = Ü I = 6,50 DM/100 kg
mindestens 14 % + 3,— DM/100 kg

II. Übergangs-Zollsatz = Ü II = 8,— DM/100 kg
mindestens 8 % + 6,— DM/100 kg

Entwicklung der Zollbelastung

Zollwert	DZT	Ü I	Ü II	GemZT
10,—	5,—	6,50	8,—	10,—
20,—	5,—	6,50	8,—	10,—
30,—	6,—	7,20	8,40	10,—
40,—	8,—	8,60	9,20	10,—
50,—	10,—	10,—	10,—	10,—
60,—	12,—	11,40	10,80	10,—

V.

Umwandlung eines Gleitzollsatzes in einen Wertzollsatz

7. Beispiel

DZT: 20 % mindestens 60,— DM/100 kg abzüglich 70 %
GemZT: 10 %

I. Übergangs-Zollsatz = Ü I = 17 %
mindestens (42,— DM/100 kg — 46 %)

II. Übergangs-Zollsatz = Ü II = 14 %
mindestens (24,— DM/100 kg — 22 %)

Entwicklung der Zollbelastung

Zollwert	DZT	Ü I	Ü II	GemZT
30,—	39,—	28,20	17,40	3,—
40,—	32,—	23,60	15,20	4,—
50,—	25,—	19,—	13,—	5,—
60,—	18,—	14,40	10,80	6,—
70,—	14,—	11,90	9,80	7,—
80,—	16,—	12,60	11,20	8,—

8. Beispiel

DZT: 20 % mindestens 60,— DM/100 kg abzüglich 70 %
Gem ZT: 16 %

I. Übergangs-Zollsatz = Ü I = 18,8 %
mindestens (42,— DM/100 kg — 44,2 %)

II. Übergangs-Zollsatz = Ü II = 17,6 %
mindestens (24,— DM/100 kg — 18,4 %)

Entwicklung der Zollbelastung

Zollwert	DZT	Ü I	Ü II	GemZT
30,—	39,—	28,74	18,48	4,80
40,—	32,—	24,32	16,46	6,40
50,—	25,—	19,90	14,80	8,—
60,—	18,—	15,48	12,96	9,60
70,—	14,—	13,16	12,32	11,20
80,—	16,—	15,04	14,08	12,80

Anlage 8

Abrundungs-Regeln

für die Senkung der Binnen-Zollsätze und die Angleichung der Außen-Zollsätze im Deutschen Zolltarif zum 1. Januar 1962

I.

Binnenzölle

(Spalte 3)

(1) Bei der Senkung der Binnenzölle werden die während der Berechnung anfallenden Dezimalbrüche nicht gerundet.

(2) Die im Berechnungs-Ergebnis anfallenden Dezimalbrüche werden wie folgt behandelt:

A. Dezimalbrüche von 0,5 bleiben unverändert (z. B. 5,5 = 5,5).

B. Dezimalbrüche, die größer sind als 0,5, werden auf 0,5 nach unten abgegrundet (z. B. 5,55 = 5,5; 5,6 = 5,5; 5,95 = 5,5).

C. Dezimalbrüche, die kleiner sind als 0,5, werden auf volle Zahlen nach unten abgerundet (z. B. 5,4 = 5; 5,45 = 5).

II.

Außenzölle

(Spalte 4)

(1) Bei der Angleichung der Außenzölle (einschließlich der 50%igen Rückspulung der konjunkturpolitischen Zollsenkungen) werden die während der Berechnung anfallenden Dezimalbrüche nicht gerundet.

(2) Die im Berechnungs-Ergebnis anfallenden Dezimalbrüche werden wie folgt behandelt:

A. Es werden beibehalten Dezimalbrüche von 0,1 bis 0,9 (z. B. 5,1 = 5,1; 5,4 = 5,4; 5,9 = 5,9).

B. Bei der Angleichung nach oben werden aufgerundet

a) Dezimalbrüche von 0,01 bis 0,89 auf Dezimalbrüche von 0,1 bis 0,9 (z. B. 5,02 = 5,1; 5,24 = 5,3; 5,89 = 5,9),

b) Dezimalbrüche von 0,91 bis 0,99 auf volle Zahlen nach oben (z. B. 5,91 = 6; 5,95 = 6; 5,99 = 6).

C. Bei der Angleichung nach unten werden abgerundet

a) Dezimalbrüche von 0,99 bis 0,11 auf Dezimalbrüche von 0,9 bis 0,1 (z. B. 5,99 = 5,9; 5,24 = 5,2; 5,11 = 5,1),

b) Dezimalbrüche von 0,09 bis 0,01 auf volle Zahlen nach unten (z. B. 5,09 = 5; 5,05 = 5; 5,01 = 5).

Zu I und II

Pfennigbeträge, die sich

a) bei der Umrechnung der Rechnungseinheiten oder

b) bei spezifischen Zollsätzen im Rahmen des Abbaus der Binnenzölle oder des Anpassens der Außenzölle

ergeben, werden

1. bei Zollsatzsenkungen auf 0,05 DM abgerundet und
2. bei Zollsatzerhöhungen auf 0,05 DM aufgerundet.